



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 21.

Groß-Strehliker, den 25. Mai

1892.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 29. April 1892.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen:

### I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

### II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise, wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer viertel Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der siebenten Arbeitsstunde fallen.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von achteinhalb Uhr

Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

### III.

Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken (I) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.
3. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergibt.

### IV.

Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten am 1. Juni 1892 in Kraft und an Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 303) verkündeten Bestimmungen. Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
von Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.  
Vom 29. April 1892.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.,

erlassen:

I. In Hechelräumen sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Deffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Ansetzen oder Mengen von rohen oder abgenuzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Fabriken mit Räumen der unter Nr. I Absatz 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Nr. I wiedergibt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft und

an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 362), verkündeten Bestimmungen.

Dieselben haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
von Boetticher.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird der Vorstand des Gartenbau-, Geflügel- und Bienenzüchter-Vereins zu Neustadt D.-S. gelegentlich der daselbst in der Zeit vom 26. bis 28. Juni d. Js. stattfindenden Ausstellung von Gegenständen der Gartenbaukunst und der Geflügel- und Bienenzucht eine öffentliche Verloosung von Ausstellungsgegenständen veranstalten und zu diesem Zwecke 3000 Loose a 50 Pfg. innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln ausgeben.

Oppeln, den 30. April 1892.

**Der Regierungs-Präsident.**

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird zum Besten der Errichtung eines Kaiserthurmes auf dem Kavallerberge zu Hirschberg i/Schl. im Jahre 1893 eine öffentliche Verloosung von verschiedenen Erzeugnissen der Industrie und des Gewerbes veranstaltet werden und werden zu diesem Zwecke 35000 Loose a 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien zur Ausgabe gelangen.

Oppeln, den 13. Mai 1892.

**Der Regierungs-Präsident.**

## S t a t u t

für den aus den Gemeinden Himmelwitz, Gonschiorowitz, Lafisk, Wierchlesche und den Gutsbezirken Himmelwitz, Gonschiorowitz, Lafisk, Wierchlesche, Petersgrätz und Liebenhain des Kreises Groß-Strehlitz gebildeten Spritzen-Verband.

### § 1.

Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeinden Himmelwitz, Gonschiorowitz, Lafisk und Wierchlesche und den Gutsbezirken Himmelwitz, Gonschiorowitz, Lafisk, Wierchlesche, Petersgrätz und Liebenhain.

### § 2.

Der Spritzenverband wird vertreten durch die Gemeindevorsteher der Gemeinden Himmelwitz, Gonschiorowitz, Lafisk und Wierchlesche und die Gutsvorsteher bezw. Gutsvorsteher-Stellvertreter der Gutsbezirke Himmelwitz, Gonschiorowitz, Lafisk, Wierchlesche, Petersgrätz und Liebenhain und hat seinen Sitz in der Gemeinde Himmelwitz.

### § 3.

Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbandsvertretung.

Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

### § 4.

Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheischen. Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mittelst Currende durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

Fortsetzung auf Seite 205.

In Gemäßheit des § 129 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 veröffentlichen wir nachstehend einen Rechnungsauszug von der von dem Kreiscommunal-Kassen-Verwalter gelegten und am 30. April cr. von dem Kreistage befragten Rechnung der Kreiscommunal-Kasse pro 1889/90.

### E i n n a h m e.

I.	Ueberschuß aus dem Vorjahre . . . . .	37870	Mark	52	Pfg.
II.	Kreisdotationsfonds . . . . .	18875	"	15	"
III.	Kreischauffee'n . . . . .	18292	"	65	"
IV.	Kreisblatt . . . . .	582	"	75	"
V.	Kreislazareth . . . . .	965	"	06	"
VI.	Impfscheine . . . . .	2	"	25	"
VII.	Jagdscheine . . . . .	834	"	—	"
VIII.	Strafgeelder . . . . .	—	"	—	"
IX.	Zinsen von Capitalien . . . . .	26	"	16	"
X.	An zurückgezahlten Kapitalien . . . . .	160	"	—	"
XI.	Ertrag aus den landwirthschaftlichen Zöllen . . . . .	45129	"	77	"
XII.	Unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	1335	"	—	"
XIII.	Extraordinäre Einnahmen . . . . .	52000	"	—	"
XIV.	Kreisabgaben . . . . .	36119	"	44	"
	Summa der Einnahme	212192	Mark	75	Pfg.

### A u s g a b e.

I.	Deficit . . . . .	—	Mark	—	Pfg.
II.	Kreisdotationsfonds . . . . .	14699	"	53	"
III.	Kreiscommissionen . . . . .	1126	"	80	"
IV.	Kreiscommunal-Kasse . . . . .	1601	"	95	"
V.	Kreis-Chauffee'n . . . . .	28225	"	99	"
VI.	Kreisblatt . . . . .	1390	"	50	"
VII.	Kreislazareth . . . . .	2063	"	16	"
VIII.	Ausführung des Impfgeschäfts . . . . .	2257	"	72	"
IX.	Gebammen-Unterstützung . . . . .	990	"	73	"
X.	Veterinairwesen . . . . .	400	"	—	"
XI.	Jagdscheine . . . . .	15	"	80	"
XII.	Unterstützungen . . . . .	5302	"	—	"
XIII.	Kreis-schulden . . . . .	26962	"	62	"
XIV.	Kapitalanlagen . . . . .	—	"	—	"
XV.	Provinzial- und Landarmenverband . . . . .	16607	"	61	"
XVI.	Betriebsfonds zur Dispos. des Kreis-ausschusses . . . . .	—	"	—	"
XVII.	Unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	1994	"	78	"
XVIII.	Extraordinäre Ausgaben . . . . .	55938	"	68	"
	Summa der Ausgabe	159577	Mark	87	Pfg.

Sonach beträgt die Einnahme	212192	Mark	75	Pfg.
die Ausgabe	159577	"	87	"
der Bestand	52614	Mark	88	Pfg.

Groß-Strehlig, den 4. Mai 1892.

**Der Kreis-Ausschuß.**  
von Alten.

## § 5.

Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Beitragsverhältniß § 12, so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus der Gemeinde Himmelwitz 2 Stimmen, die Vertreter aus der Gemeinde Gonschiorowitz 1 Stimme, die Vertreter aus der Gemeinde Lasitz 1 Stimme, die Vertreter aus der Gemeinde Wierchlesche 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Himmelwitz 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Gonschiorowitz 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Lasitz 2 Stimmen, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Wierchlesche 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Petersgrätz und Liebenhain je 1 Stimme.

## § 6.

Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

## § 7.

Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

## § 8.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

## § 9.

Kommt ein Beschluß über einen notwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

## § 10.

Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den §§ 8, 9, 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wasserwagen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.
3. die Eintheilung der Löschmannschaft in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hülfeleistung für den Fall auswärtiger Brände,
5. die Bestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Bestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Reihenfolge der zur Bestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne desjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreters der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Bestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. die Herbeiführung der Controlle der Löschmannschaften, Führung von Mannschafsvotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Lös-

hülfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:

eine genaue Controlle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

#### § 11.

Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenschuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräthe haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

#### § 12.

Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in dem Gemeindeetat eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenanteile der Gemeinde- und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

#### § 13.

Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrathsamt zu beantragen.

#### § 14.

Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

#### § 15.

Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vertreter zustimmen.

Schloß Groß-Strehlitz, den 2. September 1891.

### Die Vertretung des Spritzenverbandes.

Vieler. Grochla. Garbas. Duschel. Gruschka. Pitosch. Brysch.

Der Kreis-Ausschuß bestätigt das beiliegende Statut mit der Maßgabe, daß die Kosten des Spritzenverbandes nach dem Maßstabe der halben Grundsteuer und der ganzen Gebäudesteuer aufzubringen sind.

Groß-Strehlitz, den 11. März 1892.

### Der Kreis-Ausschuß.

von Alten. Madelung. Czerwonski. Gundrum. Posadowski.

## Statut

für den aus den Gemeinden Sucholohna, Adamowitz, Neudorf und Waldhäuser und den Gutsbezirken Sucholohna, Adamowitz und Neudorf des Kreises Groß-Strehlitz gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeinden Sucholohna, Adamowitz, Neudorf und Waldhäuser und den Gutsbezirken Sucholohna, Adamowitz und Neudorf.

§ 2. Der Spritzenverband wird vertreten durch die Gemeindevorsteher der Gemeinden Sucholohna, Adamowitz, Neudorf und Waldhäuser und die Gutsvorsteher bezw. Gutsvorsteher-

Stellvertreter der Gutsbezirke Sucholohna, Adamowitz und Neudorf und hat seinen Sitz in der Gemeinde Sucholohna.

§ 3. Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbands-Vertretung.

Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4. Die Vertretung des Spritzen-Verbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mittelst Currende durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5. Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Beitragsverhältniß § 12, so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus der Gemeinde Sucholohna 3 Stimmen, die Vertreter aus der Gemeinde Adamowitz 1 Stimme, die Vertreter aus der Gemeinde Neudorf 1 Stimme, die Vertreter aus der Gemeinde Waldhäuser 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Sucholohna 2 Stimmen, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Adamowitz 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Neudorf 1 Stimme.

§ 6. Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 7. Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 8. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9. Kommt ein Beschluß über einen nothwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10. Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wasserpumpen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.
3. die Eintheilung der Löschmannschaften in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hülfeleistung für den Fall auswärtiger Brände.
5. die Bestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Bestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Reihenfolge der zur Bestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne diejenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreters der Nächste

verpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Bestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. die Herbeiführung der Controle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftsvotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhilfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:

eine genaue Controlle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenstuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräte haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu erhalten.

§ 12. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in den Gemeindeetat eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenantheile der Gemeinde- und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13. Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die gangweise Beitreibung desselben beim Landrathsam zu beantragen.

§ 14. Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15. Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vertreter zustimmen.

Schloß Gr.-Strehlitz, den 2. September 1891.

### Die Vertretung des Spritzenverbandes.

Luz. Fuhrmann. Polenka. Groß. Podjada. Graipel. Bogdol.

#### Bestätigt!

Groß-Strehlitz, den 11. März 1892.

#### Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Die nachstehenden Gemeinde- und Gutsvorstände haben die Bautennachweisung Muster 1 betreffend die in der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude noch nicht zurückgereicht.

Die folgenden Gemeinde- und Gutsvorstände veranlasse ich, oben genannte Bautennachweisung an den königlichen Kataster-Kontroleur Herrn Steuerinspector **H a r t m a n n** binnen längstens 3 Tagen zurückzureichen.

Jeschona Gem., Kaltwasser Gem., Krempa Gem., Laßitz Gut, Neudorf Gem., Oberwitz Gut, Dschieß Gem., Petersgraetz Gem., Schimischow Gut, Gr.-Stanisch Gem., Suchau Gem., Suchau Gut.

Groß-Strehlitz den 23. Mai 1892.

(Hierzu eine Beilage.)



# Beilage

## zu Stück 21 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 25. Mai 1892.

Das diesjährige Ober-Ersatz-Geschäft für den hiesigen Kreis findet

Freitag den 17.

Sonntag den 18.

und

Montag den 20.

} Juni d. J. im Werner'schen Gasthause hier selbst statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen per Couvert besondere Bestellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Heerespflichtigen gegen Empfangsbcheinigung einzuhändigen und letztere binnen 3 Tagen an mich einzureichen. Aus der Empfangsbcheinigung muß die Nummer der Vorstellungsliste zu ersehen sein. Nicht ausgehändigte Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurück zu reichen.

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen **Vormittags 6 Uhr** im Gastwirth Werner'schen Garten hier selbst **pünktlich** zu stellen.

**Auswärtige Militairpflichtige** sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu dem oben festgesetzten Termine unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Wehrordnung vom 22. November 1888 vorgesehenen Strafen zu beordern. Ferner sind sämtliche vorzustellende Mannschaften auf die im § 62 der Wehrordnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmassregeln gegen die der Beorderung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angedeuteten und im § 66 ad 3 l. c. vorgesehenen Nachtheile aufmerksam zu machen. Den Militairpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nüchternen Zustande zu erscheinen. Kein Militairpflichtiger darf einen Stock, oder sonstiges gefährliches Instrument mit sich führen. Diese zu Schlägereien bis jetzt vielfach benutzten Gegenstände sind vor dem Abmarsch der Leute aus ihren Aufenthaltsorten durch die von den Magistraten zu beauftragenden Polizeibeamten, sowie von den Guts- und Gemeindevorständen, bezw. deren Vertretern den betreffenden Mannschaften abzunehmen und bei Seite zu schaffen.

Für die pünktliche Befolgung dieser Anordnung mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände besonders verantwortlich, auch empfehle ich der hiesigen Polizeiverwaltung die unterstellten Polizeibeamten anzuweisen, sich der wiederholten Revision der Schankstätten zu unterziehen und die darin angetroffenen, sich nur im geringsten Maße ungebührlich benehmenden, oder in einem durch den Genuß von Spirituosen aufgeregten Zustande befindlichen Personen zum sofortigen Verlassen des Schanklokales zu veranlassen. Nur wenn in diesem Sinne der Unsitte energisch entgegengetreten wird, kann ein musterhaftes Auftreten der Mannschaften erzielt werden.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorstände haben sich persönlich, oder deren vollständig informirte Vertreter zu dem Oberersatzgeschäft einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Auskunftsertheilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herrn Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zum Ende des Oberersatzgeschäfts hier verbleiben und während des Geschäfts sich in der Nähe des Musterungsortes aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung notwendige Nüchternheit der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbrin-

gung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Verordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Erbschaftsgeschäfts wegen Zurückstellung von ausgehobenen Recruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beidigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte. Die Kreiseinsassen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisphysicatsattest vorgelegt werden. Nur Geschwister unter 14 Jahren sind von der persönlichen Vorstellung dispensirt. Außer den Reklamanten, deren Eltern und Geschwistern über 14 Jahre muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Gutsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren.

Sämmtliche vorzustellenden Mannschaften müssen unter allen Umständen mit **Loofungsscheinen** versehen sein. Für fehlende Scheine sind **unverzüglich** Duplikate bei mir zu beantragen.

Bis zum 10. Juni d. J. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenes Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung gefangen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwaige Bestrafungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben und die bezüglichen Erkenntnisse, Bescheinigungen, gepflogenen Verhandlungen pp. den Attesten beizufügen. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Heerespflichtigen auch die Nummer der Vorstellungsliste angegeben werden.

Groß-Strehlitz, den 20. Mai 1892.

Der Berliner Wollmarkt findet in diesem Jahre am 20. Juni auf dem Berliner Lagerhof (an der Brunnen-Straße) statt.

Eine Bekanntmachung welche die über den Transport, die Lagerung und Verwiegung der Wollen erlassenen Bestimmungen enthält kann in meinem Amte eingesehen werden.

Groß-Strehlitz, den 20. Mai 1892.

Bestätigt der Bauer Johann Paisdzior in Adamowitz als Ortsrheber für die Gemeinde Adamowitz.

K 2309.

Groß-Strehlitz, den 10. Mai 1892.

Der Königliche Landrath  
von Alten.

Am 25. Mai wird in Zyrowa in Vereinigung mit der an dem genannten Orte bestehenden Posthilfsstelle der Telegraphenbetrieb, verbunden mit Unfallmeldedienst, eröffnet werden.

Oppeln, den 19. Mai 1892.

## Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

### Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Rg.	Butter pro Rueg.	Eier pro Eued.									
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer													
		M. pf.	R. pf.	M. pf.	R. pf.	M. pf.	R. pf.	M. pf.	R. pf.												
Groß-Strehlitz, am 18. Mai 1892	Höchst.	23	—	23	50	17	50	15	50	24	—	7	—	6	—	30	—	2	80	2	20
	Niedrigst.	22	—	22	—	16	—	14	—	22	—	6	50	5	—	28	—	2	60	2	—
Ujest, am 20. Mai 1892	Höchst.	22	50	23	—	16	—	14	50	—	—	6	50	6	—	30	—	2	20	2	—
	Niedrigst.	22	—	21	50	15	—	14	—	—	—	6	—	5	—	27	—	2	—	2	—
Schönitz, am 17. Mai 1892	Höchst.	22	40	24	—	16	—	14	50	—	—	7	—	5	75	30	—	2	50	2	20
	Niedrigst.	22	—	23	50	15	75	13	50	—	—	6	50	5	50	28	—	2	30	2	10

## — Anzeiger. —

In unserem Firmenregister ist heute unter Nr. 339 die Firma

### O. E. Kaulbach

mit dem Sitze in Adamowitz und als deren Inhaber der Kaufmann **Oskar Ernst Kaulbach** zu Breslau eingetragen worden.

Groß-Strehlitz, den 16. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht.

### Bekanntmachung.

Der Mühlenauszügler Josef Kaschura aus Sacrau bei Gogolin hat das Aufgebot des im Grundbuch von Jeschona Bl. 25 auf den Namen des Andreas Kaschura eingetragenen Grundstücks zum Zwecke der Besitztitelberichtigung beantragt.

Das Grundstück ist in der Gemarkung Jeschona gelegen, 79 ar 10 □ m. groß und besteht aus Weide und Ackerland.

Es werden alle Eigenthumsprärendenten aufgefordert ihre Rechte und Ansprüche auf das Grundstück spätestens im Aufgebotsstermine am

**12. Juli 1892 Vormittags 10 Uhr**

anzumelden und ihr vermeintliches Widerspruchsrecht zu becheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Rechten und Ansprüchen ausgeschlossen werden und die Eintragung des Besitztitels für den Antragsteller erfolgt.

Von den vom Antragsteller namhaft gemachten Eigenthumsprärendenten ist Ignaz Kaifig unbekanntes Standes und Aufenthalts.

Jeschütz am 17. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht.

### Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Kirichen, von den Alleebäumen auf der ca. 2 Kilometer langen Strecke der Chaussee von **Loft** bis **Boguschütz**, steht

**Montag, den 13. Juni d. J. Vormitt. 11 Uhr**

im hiesigen Rathhause Termin an

Loft, den 21. Mai 1892.

Der Magistrat.

Hirschberg.

### Kirichen = Verpachtung.

Die Verpachtung der diesjährigen Kirichen = Nutzung auf sämtlichen zur Herrschaft **Zyrowa** gehörigen Straßen soll

**Mittwoch den 1. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr**

in der Rentamtskanzlei zu **Zyrowa**

an den Bestbietenden erfolgen.

# Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Geschäfts-Umfang 1891 74,898 Polizen mit 582,928,375 Mark Versicherungssumme.

Zunahme 1891 4,132 Polizen mit 14,175,955 Mark Versicherungssumme.

Die **Norddeutsche** hat während ihres 23jährigen Bestehens 840,309 Polizen mit **6,704 Millionen Mark** Versicherungssumme abgeschlossen und für Schäden ca. 55,000,000 Mark Entschädigung vergütet. Sie ist schon seit ihrem 9. Jahre die weitaus **größte** aller bestehenden Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und bietet sowohl durch die Zahl und Versicherungssumme ihrer Mitglieder als durch ihre Ausdehnung über ganz Deutschland die **größte Sicherheit** selbst in den hagelreichsten Jahren, zugleich aber eine Garantie für **mäßige** Durchschnitts-Beiträge.

Reserven: 651,494 Mark 27 Pfg.

Entschädigung von 6 pCt. ab bei Verzicht auf die Schäden unter 12 pCt. Ermäßigung der Prämie um 20 pCt. — Gewährung eines bis 50 pCt. steigenden Rabatts für Schadenfreiheit, desgl. von 5 pCt. bei 5jähriger Versicherung.

Ab schätzung der Schäden unter Mitwirkung der von den Mitgliedern in den Bezirks-Versammlungen gewählten Taxatoren.

Wohlfühle und bequeme Versicherung der kleinen Ackerwirthe durch die Gemeinde-Versicherungen.

Die große Zunahme der Gesellschaft ist der beste Beweis, daß die Einrichtungen und Erfolge der **Norddeutschen** mehr als die jeder anderen Gesellschaft den Beifall des versicherten Publikums gefunden haben.

Zu jeder näheren Auskunft sowie Uebersendung von Antragsformularen sind die bekannten Vertreter der Gesellschaft in der Provinz sowie die Special-Direction **Breslau** (Bahnhofstraße 16) jederzeit gern bereit.

**B. Kaulisch, Special-Director.**

Ein durchaus zuverlässiger nüchtern

**Haushälter**  
wird per sofort gesucht.

**Gustav Müller & Co.,**  
Gr.-Strehlig.

## Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,  
Liefert

**Flügel, Pianinos und Harmoniums**  
in anerkannt vorzüglicher Haltbarkeit, Ton-schönheit und Spielart zu mäßigen Preisen.

Prämiirt auf 13 großen Ausstellungen.

## Ein Mikroskop

für **Fleischbeschauer** (neuester Konstruktion)  
billigst zu verkaufen. Auskunft in der  
**Hübner'schen Buchdruckerei.**

## Zwangsversteigerung.

Freitag, den 27. d. M. Vorm. von 10  
Uhr ab, werde ich im Hotel „Stadt Berlin“  
zu Ujest

1. ein gutes Flügelinstrument, 2. eine Garnitur Polsterfachen in rothem Sammet,
3. ein Billard, 4. einen Bierdruckapparat,
5. zwei Eischränke, 6. zwei Pelze, 7. fünf Gebett Betten, 8. drei große Wandspiegel sowie verschiedene gut erhaltene Möbel: Sophas, Matratzen, Stühle, Bänke, Bilder, Regulatoren, Lampen, Gold- und Silberfachen u. a. m. gegen Baarzahlung versteigern.

**Scholz,**

Gerichtsvollzieher in Ujest.

Mein **Gasthaus** mit **Ausspannung** und **Fleischerei** nebst Garten gute Nahrung in Krenpa verkauft preismäßig. **Auzahlung** und **Ueberrnahme** nach Uebereinkommen. Näheres bei dem Besitzer

**A. P. Schliffka.**

Krenpa per Deschowiz.